Ruderverein Hiawatha e.V.

**Dorfstraße 25b**

**13597 Berlin**

**Ruderordnung**

**1. Allgemeines**

Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder, Besucher und Gäste des Rudervereins

Birkenwerder, insbesondere für unsere aktiven Mitglieder und rudernden Gäste.

Voraussetzung für die Teilnahme am Rudersport ist eine ausreichende körperliche

Konstitution und eine entsprechende Ausbildung, die wir im Verein anbieten. Kinder und

Jugendliche benötigen ein ärztliches Attest, das die ausreichende Konstitution bestätigt; für

die Teilnahme an Wettkämpfen ist aus Sicherheitsgründen eine separate zeitnahe Bestätigung vom Arzt erforderlich.

Darüber hinaus setzen wir voraus, dass alle aktiven Ruderer Schwimmer sind und mindesten

15 Minuten ununterbrochen schwimmen können. Bei Kindern und Jugendlichen ist dies durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Zur Ausübung des Rudersports ist zweckmäßige, der Witterung angepasster Kleidung zu

tragen. Zu repräsentativen Veranstaltungen sollte Vereinskleidung getragen werden. Wir

verfügen über Vereinskleidung (T-Shirt, Sweetshirt, Polohemd usw.), die käuflich erworben

werden kann.

Bei der Benutzung öffentlicher Gewässer, also während des Trainings und Wanderfahrten

ist die Binnen-Wasserstraßenordnung einzuhalten.

Die Bootsbenutzung ist Personen, die unter Drogeneinfluss stehen, verboten. Auf Rauchen

und Alkoholgenuss ist im Boot zu verzichten.

Alle aktiven Ruderer sind verpflichtet, sorgsam, pfleglich und verantwortungsbewusst mit den Sportgeräten umzugehen. Entstandene Beschädigungen oder festgestellte Mängel sind

unverzüglich anzuzeigen.

**2. Ausbildung**

Die Ausbildung zum Rudersport findet während des Trainings durch ausgebildete

Übungsleiter statt. Die aktuellen Trainingszeiten sind im Vereinshaus und auf der Homepage

des Vereins veröffentlicht. In angebotenen Steuermannslehrgängen wird den Sportlern

theoretisches Wissen zum Sportgerät, zum Verhalten auf dem Wasser im Ruderboot, zu

Verkehrsregelungen auf Wasserstraßen, zur Vermeidung von Unfällen und vielem mehr

vermittelt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an mindestens einem Lehrgang

teilzunehmen, dessen erfolgreicher Abschluss zum Steuern eines Bootes erforderlich ist.

Zum Trainingsbeginn müssen alle Teilnehmer pünktlich und fertig umgezogen bereit stehen.

Wer sich ohne vorherige Ankündigung verspätet, hat keinen Anspruch auf einen Bootsplatz.

Der Übungsleiter bestimmt beim Training die zu benutzenden Boote, nimmt die

Bootseinteilung vor, benennt die zu befahrende Wasserstraße und maximale Distanz und

formuliert die sportlichen Ziele des Trainings. Den Anordnungen des Übungsleiters ist ohne

Diskussion Folge zu leisten.

**3. Ausfahrten**

Zu jedem Boot wird ein Obmann bestimmt, der eine Steuermannsausbildung haben muss. Er

trägt die Verantwortung für Mannschaft und Boot während der Ausfahrt. Seinen

Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Obmann achtet auf die Vollständigkeit der Ausrüstung des Bootes. Ist zu erwarten, dass

vor Einbrechen der Dunkelheit die Ausfahrt nicht beendet werden kann, ist eine

funktionstüchtige Positionslampe mitzuführen. Die Boote und ihr Zubehör sind

gekennzeichnet, haben ihren jeweils festen Platz, und sind nur so zu benutzen. Ein Austausch

von Bootsteilen ist untersagt. Der Obmann nimmt die Sitzeinteilung im Boot vor. Die

Aufgabe des Steuermannes kann er zeitweilig an ein ausgebildetes Mitglied der Mannschaft

delegieren. Werden während einer Ausfahrt andere Vereine oder Gaststätten aufgesucht,

verhalten sich alle höflich und kameradschaftlich, um das Ansehen unseres Vereins nicht zu

schädigen.

Die Mannschaften unterstützen sich gegenseitig bei der Bootsreinigung und Einlagerung der Boote. Die letzte Mannschaft räumt den Sattelplatz auf und sorgt dafür, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Bootshalle ordnungsgemäß verschlossen wird.

Am Ende der Ausfahrt ist der Obmann eines jeden Bootes darüber hinaus dafür verantwortlich, dass das Boot nebst Zubehör von der Mannschaft ordentlich gereinigt und an seinen gekennzeichneten Plätzen abgestellt wird.

Defekte Sportgeräte werden durch den Bootswart gekennzeichnet und dürfen nicht benutzt

werden.

Die Bootshalle bietet Platz für Bootsreparaturen. Nach Reparaturarbeiten an Booten sind

entstandene Abfälle und der Schmutz zu beseitigen und in den entsprechenden Behältern zu

entsorgen.

**4. Wanderfahrten**

Wanderfahrten werden unter Anleitung eines Fahrtenleiters durchgeführt, der die Fahrt in

allen Details vorbereitet hat. Der Fahrtenleiter trägt die Gesamtverantwortung für alle

Teilnehmer und alle Boote, die an der Fahrt teilnehmen. Der Fahrtenleiter kann bei Verstößen

gegen die Vereinsordnungen oder bei disziplinarischen Verstößen einzelne Mitglieder von der

Wanderfahrt ausschließen. Die Festlegungen unter 3. gelten uneingeschränkt für alle Boote.

Den Anordnungen des Fahrtenleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Er bestimmt, wer von den

Teilnehmern spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Fahrt zu

erledigen hat.

Werden bei der Wanderfahrt Fahrzeuge benutzt, ist in dieser Zeit der Fahrzeugführer für

Fahrzeug und Mitfahrer verantwortlich. Die Mitfahrer haben den Anordnungen des Fahrers

während der Fahrzeugbenutzung Folge zu leisten. Bei der Verwendung des Bootsanhängers

unterstützen alle Teilnehmer den Fahrer des entsprechenden Zugfahrzeugs bei Be- und

Entladung des Anhängers und bei sonstigen Aufgaben, die mit der Bewegung und Abstellung

des Anhängers verbunden sind. Der Vorstand entscheidet, wer mit einem Bootsanhänger

fahren darf. Zur Deckung der Kosten einer Wanderfahrt ermittelt der Fahrtenleiter den

jeweiligen Anteil der Teilnehmer. Dieser ist zu Beginn der Fahrt zu entrichten. Die Kosten

setzen sich zusammen aus Quartier-, Verpflegungs-, Transportkosten und sonstige Auslagen.   
Die Teilnehmer rüsten sich entsprechend des Eigenbedarfs selbständig aus. Das Mitführen

trockener und warmer Ersatzkleidung ist unabdingbar. Empfehlungen dazu gibt es auf der

Homepage.

**5. Wintertraining**

Nach der Rudersaison Nov. bis März darf nur nach Anmeldung der Fahrt beim Vorstand

gerudert werden. Bei Eisgang am Steg darf kein Ruderbetrieb durchgeführt werden.

Die Trainingszeiten sind auf der Infowand und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Der jeweilige Übungsleiter führt das Training durch und bestimmt damit Art und Reihenfolge der Übungen.

Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Trainingsstätten sind nur mit

Turnschuhen und in Sportkleidung zu betreten Nach dem Training sind die benutzten

Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen sauber zu verlassen.

**6. Verhalten bei Unfällen**

Unfälle sind durch umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten zu vermeiden. Sollte ein

Unfall geschehen, ist der geschäftsführende Vorstand immer umgehend zu informieren.

Bei Unfällen auf dem Wasser sind unbedingt die Namen, Anschriften, Uhrzeit und

Bootsnummern aller am Unfall Beteiligten sowie der vorhandenen Zeugen festzuhalten. Im

Zweifelsfalle ist die Polizei hinzuzuziehen. Es ist kein Schuldeingeständnis zu unterschreiben.

Im Falle eines Kenterns geht die Rettung des eigenen Lebens und das der Bootskameraden

gegenüber der Bergung des Bootes vor. Die betroffenen Sportfreunde sind mit trockener

Kleidung zu versorgen. Nach Rückkehr ist ein Protokoll über den Unfall zu erstellen und nach

Unterschrift aller Mannschaftsmitglieder dem Vorstand vorzulegen.

Bei sonstigen Unfällen ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand umgehend zu

informieren. Der jeweils Verantwortliche entscheidet über einzuleitende Rettungsmaß-

nahmen. Auch bei sonstigen Unfällen ist ein Unfallprotokoll zu fertigen und mit Unterschrift

der Beteiligten und Zeugen dem Vorstand vorzulegen.

**7. Haftungen**

Jede Mannschaft haftet gemeinschaftlich, wenn sich die Schuld eines einzelnen nicht

feststellen lässt, für die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Vorgefundene Schäden sind anzuzeigen. Wird dies unterlassen, haftet die Mannschaft

gemeinschaftlich, die das Boot zuletzt benutzt hat. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied für

schuldhaft verursachte Schäden. Der Vorstand behält sich außer dem Schadensersatz

weitergehende Maßnahmen vor. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein

keine Haftung für persönlichen Schaden.

Wer gegen die Ruderordnung verstößt, kann vom Vorstand oder vom Leiter der

entsprechenden Maßnahme verwarnt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im

Wiederholungsfalle kann der Vorstand weiterführende Strafen nach der Satzung des

Vereins veranlassen. Ansprüche Dritter nach BGB oder ZPO gegen das Mitglied bleiben

davon unberührt.

Die Ruderordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am ………………. mehrheitlich bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.